

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen zur Beteiligung an Messen und Ausstellungen (Messeförderprogramm)

RdErl. des MW vom 6.5.2015 – 00/ 32061/01

Fundstelle: MBl. LSA 2015, S. 268

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) sowie den hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289) sowie den hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) unter Beachtung der **Anlage**,
- d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBl. LSA S. 73), und des § 1 Abs. 1 Satz 1

des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. 11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.3.2013 (GVBl. LSA S.134, 143), in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz sowie dem Mittelstandsförderungsgesetz vom 27.6.2001 (GVBl. LSA S. 230), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 19.11.2012 (GVBl. LSA S. 536, 541), in den jeweils geltenden Fassungen

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien, dem Operationellen Programm EFRE des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 sowie den Erlassen der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und den ESF Zuwendungen zu Projekten kleiner und mittlerer Unternehmen zur Beteiligung an Messen und Ausstellungen.

1.2 Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, den kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu nationalen und internationalen Messen zu erleichtern, um so deren Absatzchancen zu erhöhen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Unternehmen sollen Unterstützung bei der Erschließung von Märkten durch die Präsentation von Produkten erhalten. Gefördert wird die Teilnahme an Auslandsmessen, die vom Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) gelistet und an Inlandsmessen, die im Handbuch des AUMA als international und national gekennzeichnet sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen¹. Darüber hinaus muss es sich um Unternehmen aus dem Bereich des produzierenden Gewerbes oder des Handwerks handeln. Dienstleister können gefördert werden, soweit sie nicht überwiegend Vertriebsunternehmen oder Vermittler einer Leistung sind. Grundlage bildet die vom Ministerium veröffentlichte Liste der Dienstleister (www.sachsen-anhalt.de).

3.2 Nicht gefördert werden Unternehmen oder Institutionen der öffentlichen Hand oder solche, an denen diese mehr als 50 v.H. der Anteile hält.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1)

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass sich das Unternehmen an einer, gemäß Nummer 4.8, förderfähigen Messe beteiligt.

4.2 Die Zuwendungsempfänger müssen eine Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben, in der das auszustellende Produkt hergestellt wird oder die präsentierte Dienstleistung erbracht wird.

4.3 Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt. Hierbei sind zusätzlich und vorrangig die in der Anlage aufgeführten (De-minimis spezifischen) Festlegungen einzuhalten.

4.4 Anderweitig vorhandene Fördermöglichkeiten aus Zuschussprogrammen (z. B. des Bundes) sind vorrangig zu beantragen. In diesem Fall ist eine weitere Förderung durch diese Richtlinien ausgeschlossen.

4.5 Unternehmen, die an einem Gemeinschaftsstand, der auch mit öffentlichen Mitteln finanziert wurde, teilnehmen, erhalten keine einzelbetriebliche Förderung durch diese Richtlinien.

4.6 Unternehmen in Schwierigkeiten² sind von der Förderung ausgeschlossen.

4.7 Antragsannahmeschluss ist der 30.9. des jeweiligen Kalenderjahres.

4.8 Als förderfähig gelten Auslandsmessen, die vom Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) gelistet und Inlandsmessen, die im Handbuch des AUMA als international und national gekennzeichnet sind. Einzusehen oder anzufordern: www.auma-messen.de oder AUMA - Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V., Littenstraße 9, 10179 Berlin, Telefon: 0 30 24000-0, Telefax: 0 30 24000-300.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

² Mitteilung der Kommission- Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1)

5.2 Finanzierungsart

Anteilsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.4 Höhe der Zuwendung

Förderfähig sind maximal 75 v. H. der Ausgaben für:

- a) Standmiete und Standbau,
- b) Betrieb des Standes,
- c) Katalogeintrag
- d) Druck, Übersetzung und Gestaltung von messebezogenen Informationsmaterialien (Print- und Onlinemedien) einschließlich Anpassung der Materialien an die Bedingungen des Ziellandes (Zielgruppenansprache) ab einem Mindestbetrag an förderfähigen Ausgaben in Höhe von 500 Euro, jedoch maximal 1 000 Euro,
- e) Dolmetschereinsatz bis zu einem Maximalbetrag an förderfähigen Ausgaben in Höhe von 1 000 Euro und
- f) Transport der Exponate, sofern er durch eine Transportfirma erfolgt und ab einem Mindestbetrag dieser förderfähigen Ausgaben in Höhe von 500 Euro.

Ausgaben für den Betrieb des Standes sind Ausgaben für Anschlüsse und Verbrauch von Wasser und Energie sowie Versicherungen für Standelemente und Exponate während der Messe.

Die förderfähigen Ausgaben verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

5.4.1 Inlandsmessen

Der Zuschuss darf insgesamt 8 000 Euro nicht überschreiten. Die förderfähigen Ausgaben dürfen einen Mindestbetrag in Höhe von 2 000 Euro nicht unterschreiten.

Für Existenzgründer insbesondere als Unternehmensnachfolger bis zu fünf Jahre nach Gründung oder Nachfolge, darf der Zuschuss insgesamt 12 000 Euro nicht überschreiten. Die förderfähigen Ausgaben dürfen einen Mindestbetrag in Höhe von 1 000 Euro nicht unterschreiten.

5.4.2 Auslandsmessen

Der Zuschuss darf insgesamt 16 000 Euro nicht überschreiten. Die förderfähigen Ausgaben dürfen einen Mindestbetrag in Höhe von 2 000 Euro nicht unterschreiten.

Für Existenzgründer insbesondere als Unternehmensnachfolger bis zu fünf Jahre nach Gründung oder Nachfolge, darf der Zuschuss insgesamt 24 000 Euro nicht überschreiten. Die förderfähigen Ausgaben dürfen einen Mindestbetrag in Höhe von 1 000 Euro nicht unterschreiten.

5.4.3 Förderfähige Messeteilnahme

Ein Unternehmen kann maximal dreimal im Jahr an einer förderfähigen Messe teilnehmen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

6.2 Gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dürfen grundsätzlich nur solche Anträge positiv beschieden werden, bei denen das Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag eine Ausnahme von dieser Regel zum vorzeitigen Vorhabenbeginn genehmigen (Abschnitt 6 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses des MF vom 7.8.2013, MBl. LSA S. 453). Die alleinige verbindliche Anmeldung zur Messe – einschließlich der Bestätigung des Veranstalters – zählt in diesem Zusammenhang nicht als vorzeitiger Vorhabenbeginn. Soweit jedoch bereits vor Erteilung der Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn oder vor Erteilung des Bewilligungsbescheides eine Zahlung im Zusammenhang mit der geplanten Messe vorgenommen worden ist, geht dies über die alleinige verbindliche Anmeldung zur Messe hinaus und ist als vorzeitiger Vorhabenbeginn zu werten.

6.3 Anträge auf Zuwendungen für die Beteiligung an Messen und Ausstellungen müssen spätestens acht Wochen vor Messebeginn bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vorliegen (Posteingang).

6.4 Antragsformulare sind bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern erhältlich.

6.5 Der vollständige Verwendungsnachweis inklusive Ergebnisbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Vorhabens bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen.

6.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis

und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.7 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm EFRE Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020, die Prüfbehörde EFRE oder die von ihr beauftragten Prüfstellen sowie das Ministerium sind berechtigt, die zweck- und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die Prüfungsrechte nationaler Rechnungshöfe und der bewilligenden Stelle bleiben davon unberührt.

7. Anpassungsklausel

Für die Begrenzung der Förderung auf kleine und mittlere Unternehmen (vergleiche Nummern 1.2 und 3.1) gilt die europäische Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen. Die Definition für Unternehmen in Schwierigkeiten (vergleiche Nummer 4.6) erfolgt auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission - Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1). Soweit diese Vorschriften während der Laufzeit des Programms geändert werden, findet eine unmittelbare Anwendung statt, ohne dass es einer Änderung dieser Richtlinien bedarf.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 30.6.2021 außer Kraft.

An das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft

Anlage

(zu Nummer 1.1 Buchstabe c)

Soweit die Förderung nach diesen Richtlinien als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (im Folgenden: De-minimis-Verordnung) erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Richtlinien an bis längstens zum 30.6.2021.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S.1), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1385/2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 86), tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnissen tätig sind;
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet, oder
 - bb) wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Wenn ein Unternehmen sowohl in den in Absatz 1 Buchst. a, b oder c genannten Bereichen als auch in einem oder mehreren Bereichen tätig ist oder andere Tätigkeiten im Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung ausübt, so gilt die De-minimis-Verordnung für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die

Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit der De-minimis-Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den vom Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

3. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“: die in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse nach der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013;
- b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;
- c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: der Besitz oder die Ausstellung eines Produkts im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt.
- d) „ein einziges Unternehmen“: alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
 - aa) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
 - bb) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen;
 - cc) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
 - dd) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

4. Förderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Unionsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, das heißt den Kalenderjahren.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme diesen Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue oder das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

5. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 4 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, das heißt die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

6. Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem von

der Europäischen Kommission verabschiedeten Beschluss hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

7. Besonderes Verfahren

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Beabsichtigt die fördernde Stelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt diese Stelle dem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Dem Unternehmen kann alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährten Beihilfemaximalbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfemaximalbetrag nach Nummer 4 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

Die fördernde Stelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Nummer 4 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind.

8. Dokumentationspflicht

Die Bewilligungsstelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieser Anlage zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der De-minimis-Verordnung erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegelungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die fördernde Stelle übermittelt über das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt und das für die Notifizierung zuständige Bundesministerium an die Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die De-minimis-Verordnung eingehalten wurde.

